

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1905.

Zur Beurtheilung des Diploms O. I. 86 für Trier.

Eine Entgegnung von Edmund Stengel.

Gerhard Seeliger hat in der von ihm herausgegebenen Historischen Vierteljahrschrift VIII (1905), S. 129—138 meinem kürzlich in der Zeitschrift der Savignystiftung, Germanistische Abtheilung XXV, S. 286—323 erschienenen Aufsätze „Grundherrschaft und Immunität“, der sich mit Ausführungen seines Buches „Die sociale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter“ auseinandersetzt (vgl. oben n. 274), eine scharfe Entgegnung gewidmet. Da aus äusseren Gründen noch geraume Zeit vergehen muss, ehe meine Antwort, die ich auf keinen der von Seeliger vorgebrachten Punkte schuldig zu bleiben hoffe, erscheinen kann, sehe ich mich veranlasst, auf einen von ihnen schon jetzt und für sich einzugehen; denn er ist am ehesten geeignet, Eindruck auf die Leser jener Entgegnung zu machen, weil er ein Korn von Wahrheit enthält, das Seeliger als Beweisstück gegen meine Arbeitsweise und gegen die von mir vertretene Deutung seiner Worte zu benutzen versucht hat. Dagegen möchte ich mich wehren.

I. Zu meinem grossen Bedauern habe ich S. 304 infolge eines Schreibversehens, das auch bei der Korrektur unentdeckt geblieben ist, die Worte, in die Seeliger S. 105 seines Buches seine Ansicht über den Inhalt der Urkunde Otto's I. n. 86 für Trier gekleidet hat, 'verdrehcitirt', wie er mir mit Recht vorwerfen darf. Er hatte dort gesagt: 'Der Vogt spricht Recht oder vertritt die Hintersassen im Grafengericht, im ersteren Fall, wenn es sich um Processe innerhalb der Familia, im letzteren, wenn es sich um Streitigkeiten mit Auswärtigen handelt'. Von den hier unterschiedenen beiden Fällen kam es mir nur auf den ersten an: nur was Seeliger über die Art der Ausübung der Gerichtsbarkeit des Vogtes als seine Ansicht vortrug, wollte ich bekämpfen und darum die beiden Fälle, in zwei Citate aufgelöst, umstellen, d. h. den

ersten zum zweiten machen, um an ihn die Erörterung besser anknüpfen zu können. Ich beabsichtigte also zu schreiben: 'Seeliger (105) fasst das so auf: „der Vogt . . . vertritt die Hintersassen im Grafengericht, . . . wenn es sich um Streitigkeiten mit Auswärtigen“, er „spricht Recht“ über sie, „wenn es sich um Processe innerhalb der Familia“ handelt, und zwar auch dann im Grafengericht, „anstatt des Grafen, gewissermassen unter dessen Autorität“, wie er (105 Anm. 3) mit Waitz (VG. VII, 235) annimmt'. Statt dessen aber gerieth mir in die Feder: ' . . . „der Vogt . . . vertritt die Hintersassen im Grafengericht, . . . wenn es sich um Processe innerhalb der Familia“, er „spricht Recht“ über sie, „wenn es sich um Streitigkeiten mit Auswärtigen handelt“ . . . '. Ein heller Unsinn, gewiss; und ich säume nicht, ihn mir kräftig anzukreiden. Aber um so schärfer muss ich die Folgerung abweisen, die Seeliger daraus zu ziehen sucht: nämlich dass ich diesen Unsinn für seine Ansicht gehalten, dass mein eigener Gedankengang darunter gelitten und jene 'verdreht citierten Sätze' mich 'zum Angriff auf ein Phantom geführt' hätten. Meine oben gegebene Darstellung erweist diese Konstruktion — wie ich hoffe, auch meinem Gegner — als unhaltbar. Nur noch eins sei hinzugefügt: hätte mir der richtige Wortlaut, den ich ja beim Schreiben gedruckt vor mir hatte, nicht auch innerlich vorgeschwebt, hätte ich mir vielmehr eingebildet, die verdrehte Fassung gebe Seeligers Ansicht wieder, nun so dürfte Seeliger gewiss sein, dass' ich ein Wort des Widerspruchs dagegen gefunden hätte. Dann wäre er berechtigt gewesen, jenes Versehen als integrierenden Bestandtheil meiner Beweisführung zu behandeln und damit diese selbst über den Haufen zu werfen. So aber hat es nichts, aber auch nicht das Geringste, mit ihr zu thun.

II. Mein Widerspruch gegen Seeligers Deutung der Urkunde für Trier richtete sich an der streitigen Stelle auf seine Annahme, dass der Trierer Vogt die Hintersassen im Grafengericht nicht nur vertrete, sondern, bei internen Processen, selber richte, 'und zwar' — ich wiederhole meine Aeussderung — 'auch dann im Grafengericht, „anstatt des Grafen, gewissermassen unter dessen Autorität“, wie er (105 Anm. 3) mit Waitz (VG. VII, 235) annimmt'. Seeliger bekennt sich jetzt zu einer anderen Deutung: 'er selbst [d. h. der Vogt] spricht Recht, selbstverständlich nicht im Grafengericht' (S. 130 der Entgegnung), und er erklärt, die Urkunde nie anders gedeutet zu haben. Aber ich vermag zu meinem Bedauern seiner authentischen Interpretation

seiner Worte mich nicht anzuschliessen. Um meine Behauptung, er theile in dem genannten Punkte die Waitz'sche Ansicht, Lügen zu strafen, citiert er (Entgegnung S. 130) den ersten Satz der Anmerkung 3 auf S. 105 seines Buches: 'Vgl. Waitz 7, 235, dessen Deutung ich freilich nicht für richtig halten kann'. Wer muss da nicht über meine Leichtfertigkeit staunen und Seeliger zustimmen, wenn er sagt: 'Stengel bringt es S. 304 fertig, meine Aeusserung fast in ihr Gegentheil zu wandeln und Worte Waitz', deren Richtigkeit ich entschieden bezweifelte, als meine Ansicht zu citieren! Ja, wer würde folgerichtig auch nur den in dem 'fast' von Seeliger ausgesprochenen Vorbehalt noch dulden wollen!

Doch ich muss den Leser bitten, die Seeliger'sche Anmerkung, aus der er selbst jenen ersten Satz citiert, noch weiter zu lesen. Die beiden nächsten Sätze lauten: 'Waitz stellt als zweifelhaft hin, ob in der Stelle gemeint sei: „Der Vogt habe hier vor dem Grafen zu erscheinen und in Vertretung der Hintersassen des Stifts Recht zu empfangen und zu gewähren, oder er solle an den üblichen Gerichtsstätten anstatt des Grafen, gewissermassen unter dessen Autorität, selber das Gericht halten“; W. hält das letztere für wahrscheinlich. Ich meine, nicht das eine oder andere, sondern beides ist vorausgesetzt'¹. — Also: die Kritik, die hier Seeliger an der Waitz'schen Deutung übte, richtete sich gegen die Aufstellung einer Alternative, dagegen, dass zwischen zwei Möglichkeiten die Wahl sein soll —, nicht aber gegen diese beiden Möglichkeiten selbst, die Seeliger vielmehr, indem er sie beide gleichzeitig gelten liess ('beides ist vorausgesetzt'), zu Thatsachen erhob: er glaubte an die eine und glaubte an die andere. Habe ich nun sein Verhältnis zu Waitz unrichtig charakterisiert, als ich dessen zweite Deutung citierend sagte: 'er [der Vogt] „spricht Recht“ über sie . . ., und zwar auch dann im Grafengericht, „anstatt des Grafen, gewissermassen unter dessen Autorität“, wie er (105 Anm. 3) mit Waitz (VG. VII, 235) annimmt'?

Eine andere Einschränkung der Waitz'schen Auslegung dieser Trierer Urkunde machte Seeliger in dem letzten Satz der genannten Anmerkung; aber auch hier zeigte er ganz deutlich, dass er in der von mir behaupteten Beziehung Waitz beistimmte. Der Satz lautet: 'Dass aber — wie Waitz glaubt — der Vogt an den gräflichen Dingstätten Hochgericht gehalten habe, ist kaum anzunehmen'.

1) Von mir gesperrt.

An sich kann man zweifeln, ob hier der Ton auf 'gräflichen Dingstätten' oder auf 'Hochgericht' liegen soll. Der ganze Zusammenhang lässt aber nur die letztere Annahme zu, für die ich mich auch in meiner Abhandlung — vorsichtigerweise mit einem Fragezeichen — entschieden habe: dann ist in diesem Satze unzweideutig ausgesprochen, dass Seeliger zwar die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit durch den Vogt am gräflichen Mallus gegen Waitz leugnete, dass er im übrigen aber — vom Hochgericht also abgesehen — eine Rechtsprechung des Vogtes an den gräflichen Dingstätten mit ihm annahm. Das eben hatte ich als seine Ansicht bezeichnet. — So ist es mit dem von Seeliger aus dem eigenen Zusammenhang herausgegriffenen Worte bestellt, dass er Waitzens 'Deutung nicht für richtig halten' könne; den Sinn, in dem er es jetzt versteht, hat es früher nicht gehabt.

Seeliger selbst hat jetzt, in seiner Entgegnung, die Annahme einer richterlichen Mitwirkung des Vogtes im Grafengericht zurückgewiesen (siehe oben). Ohne mir ein Verdienst daran zuschreiben zu wollen, freue ich mich, hier zunächst eins der 'Missverständnisse', die uns trennen, beseitigt und freie Bahn zu sehen für eine weitere Verständigung über die Auffassung des Trierer Diploms, in der ich eine von Seeliger auch sonst — und zwar in der Kardinalfrage — abweichende Anschauung vertreten habe. Um so mehr muss ich mich aber dagegen verwahren, dass mein Gegner nun für dies Missverständnis mich verantwortlich zu machen sucht, indem er jene Ansicht, die ich an ihm bekämpfte, für ein Phantom meiner Einbildungskraft erklärt und behauptet, sie gar nicht aufgestellt zu haben: sie zu ergründen, stand mir kein anderes Mittel zu Gebote als seine gedruckten Worte; die glaube ich gedeutet zu haben, wie man sie deuten musste.
